

Positionspapier zur Modernisierung des sächsischen Petitionswesens

Franziska Schubert
Dr. Gerd Lippold
- Mitglieder des Petitionsausschusses -

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 4812/4840
Telefax: 0351 / 493 4809

franziska.schubert@slt.sachsen.de
gerd.lippold@slt.sachsen.de

A. Ausgangslage

Das Petitionswesen in Sachsen stellt ein wichtiges Instrument der unmittelbaren Beteiligung dar. Jeder Mensch kann sich mit seinem oder ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss des sächsischen Landtages wenden. Alle Anliegen, die als Petition eingereicht werden, werden dabei gleichberechtigt bearbeitet, unabhängig davon, ob sie eine oder mehrere Tausend UnterstützerInnen verzeichnet.

Allerdings hat das Petitionswesen in den vergangenen Jahren an Attraktivität verloren. Im Jahr 2017 erreichten lediglich 612 Schreiben den sächsischen Landtag. Vor sieben Jahren waren es mit 1219 Schreiben noch fast doppelt so viel. Auch die Anzahl der Petitionen, die vom sächsischen Landtag letztlich bearbeitet wurden hat sich von 888 im Jahr 2010 auf nur noch 442 in 2017 halbiert.

Darüber hinaus gibt es auch bei den Erfolgsaussichten von Petitionen durchaus noch Luft nach oben. Auch wenn es in der Natur der Sache liegt, dass nicht jedem Anliegen entsprochen werden kann, ist es problematisch, dass nur ungefähr jede vierte Petition Erfolg hat.

I. Derzeitige Probleme des sächsischen Petitionswesens

Die wesentlichen Problemlagen sind:

a) Die formellen Anforderungen an eine Petition sind als solche nicht hoch. Petitionen müssen in Schriftform eingereicht werden und benötigen eine natürliche Person als AnsprechpartnerIn. Die inhaltlichen Kriterien, die eine Petition erfüllen muss, sind hingegen weniger leicht verständlich. Bisweilen ist der Sächsische Landtag überhaupt nicht zuständig und ihm obliegt auch nicht das Recht, in juristische Auseinandersetzungen einzugreifen, außer der Freistaat ist selbst Prozesspartei. Reine Meinungsäußerungen können ebenfalls nicht als Petition angenommen werden. Derzeit existiert allerdings keine institutionell eingerichtete Stelle, die PetentInnen bei der Erstellung einer Petition berät und hilft, die inhaltlichen Hürden zu nehmen oder auf die richtigen Anlaufstelle verweist, wenn der Landtag für das Begehren nicht zuständig ist.

b) Die Petitionsverfahren verlaufen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, selbst wenn die PetentInnen es anders wollen. Die Sitzungen des Petitionsausschusses und Ortstermine finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch eine große Anzahl an UnterstützerInnen führt nicht automatisch dazu, dass ein Anliegen in öffentlicher Sitzung angehört wird.

c) Sobald ein/e PetentIn die Petition eingereicht hat, ist er oder sie nicht mehr automatisch Teil des Verfahrens. Weder wird der/dem PetentIn die Möglichkeit eingeräumt, zu Stellungnahmen der Staatsregierung Stellung zu beziehen, noch ist für den/die PetentIn der Bearbeitungsstand der Petition einsehbar.

d) Menschen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen bleibt das Petitionsverfahren praktisch verschlossen. Weder die Berichte zu Petitionen, noch der Petitionsjahresbericht, noch die zugänglichen Informationen über das Petitionswesen und dessen Anforderungen sind in leichter Sprache gehalten. Lediglich ein Info-Flyer ist mittlerweile in leichter Sprache erschienen. Das ist zu wenig.

e) Es fehlt die ausdrückliche Möglichkeit, Petitionen auch in sorbischer Sprache einzureichen. Der Jahresbericht ist nicht in sorbischer Sprache verfügbar.

f) In Sachsen existiert das Instrument der öffentlichen Petition, in dem auf Wunsch der Betroffenen, beim Petitionsausschuss eingegangene Petitionen online eingestellt und unterstützend mitgezeichnet werden können, derzeit nicht.

g) Laufende Petitionsverfahren haben keine aufschiebende Wirkung für das Verwaltungshandeln. So ist es möglich, dass während ein Verfahren noch läuft, Fakten geschaffen werden, an denen auch eine positiv beschiedene Petition nichts mehr zu ändern vermag.

h) Das Auffinden von einzelnen behandelten Petitionen ist derzeit äußerst erschwert. Zwar sind diese theoretisch im Parlamentsdokumentinformationssystem des Sächsischen Landtages auffindbar, dies setzt allerdings fundierte Kenntnisse der parlamentarischen Abläufe und Dokumentationsverfahren voraus. Eine leicht zugängliche Übersicht darüber, welche Anliegen bereits behandelt wurden, wäre ein wichtiger Schritt hin zu einem dienstleistungsorientierten Petitionswesen.

i) Derzeit besteht für den Petitionsausschuss in Sachsen keine Möglichkeit, Menschen in finanziellen Notsituationen unbürokratisch und direkt zu helfen. Andere Länder, wie zum Beispiel Thüringen, haben genau für solche Zwecke einen Härtefallfonds eingeführt. Aus diesem kann der thüringische Petitionsausschuss finanzielle Hilfen bewilligen. Typische Fälle für solche Hilfen sind die Übernahme von Zusatzkosten bei medizinischen Eingriffen, Zuschüsse zu einem familienbedingten Umzug oder ein Zuschuss zur Stromrechnung, bevor es zu einer Stromsperre kommt.

j) Der Petitionsausschuss kann bei Petitionen auch beschließen, dass die Staatsregierung diese berücksichtigen, oder gar bestimmte Maßnahmen einleiten soll. Das Gesetz (§ 10 Petitionsausschussgesetz) sieht derzeit vor, dass die Staatsregierung dem Ausschuss dann innerhalb von 6 Wochen berichten muss, was sie unternommen hat. Wenn der Ausschuss mit dem Bericht allerdings nicht zufrieden ist, hat er derzeit keine Möglichkeit, sich mit der Angelegenheit noch einmal zu beschäftigen und muss den Bericht so hinnehmen.

B. GRÜNE Modernisierungsvorschläge

I. Ziel

Die nachfolgend genannten Maßnahmen haben zum Ziel, das sächsische Petitionswesen nutzungsfreundlicher, verständlicher, barriereärmer und transparenter zu gestalten.

II. Inhalt der Modernisierungsvorschläge

1. Gesetzliche Neuregelungen

a) Das Petitionsausschussgesetz wird dahingehend geändert, dass Petitionen mit 2500 oder mehr UnterstützerInnen verbindlich im Petitionsausschuss öffentlich angehört werden. Betrifft eine Petition eine persönliche Angelegenheit, findet die Anhörung nur mit Zustimmung der PetentInnen statt.

b) Im Petitionsausschussgesetz wird als weitere Petitionsart die Öffentliche Petition eingeführt. Hierbei werden Petitionen, die Belange von öffentlichen Interesse betreffen, nach ihrer Einreichung im Internet veröffentlicht und können dort unterstützt werden, auch während das Petitionsverfahren bereits läuft. Die PetentInnen müssen dem zustimmen. Erhält eine öffentliche Petition auf diesem Weg 2500 oder mehr UnterstützerInnen, haben die PetentInnen das Recht, öffentlich im Petitionsausschuss angehört zu werden.

c) Im Petitionsausschussgesetz werden die Begriffe Sammel- und Massenpetition definiert.

d) Im Petitionsausschussgesetz wird klargestellt, dass Petitionen auch in sorbischer Sprache eingereicht werden können und PetentInnen auf Wunsch den Bericht zu ihrer Petition auch in sorbischer Sprache erhalten können.

e) Wir möchten mithilfe einer eigenen gesetzlichen Regelung einen Härtefallfonds einrichten und mit 20.000 Euro pro Jahr ausstatten. Im Petitionsausschussgesetz möchten wir regeln, dass der Petitionsausschuss mit Mehrheit und auf Grundlage rechtlich festgelegter Kriterien beschließen kann, Menschen in finanziellen Notsituationen aus diesem Fonds Hilfen zukommen zu lassen. Für die Beantragung dieser Hilfen muss es ausreichen, dass die Betroffenen ihr Problem dem Ausschuss formlos darlegen. Der Ausschuss hat aber die Möglichkeit, Unterlagen nachzufordern oder Erkundigungen bei den Behörden einzuholen. Bei ALG II EmpfängerInnen ist vor der Gewährung der Hilfe in Absprache mit dem betreffenden Jobcenter sicherzustellen, dass die Hilfe aus dem Härtefallfonds nicht mit den Leistungen verrechnet wird.

2. Neuregelungen in der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages

a) In einigen Fällen kann es vorkommen, dass der Petitionsausschuss zu dem Schluss kommt, dass einzelnen Forderungen einer Petition entsprochen werden kann, anderen aber nicht. Hierfür gibt es allerdings in der Geschäftsordnung keine Beschlussgrundlage. Entweder ist einer Petition abgeholfen oder nicht. Wir möchten in die Geschäftsordnung deshalb die Beschlussoption „teilweise abgeholfen“ einführen.

b) Wir möchten die Geschäftsordnung dahingehend ändern, dass alle Petitionen im Petitionsausschuss behandelt werden. Eine Überweisung an andere Fachausschüsse durch den/die PräsidentIn entfällt. Der Petitionsausschuss kann andere Fachausschüsse aber zur Stellungnahme auffordern.

c) Wir wollen in der Geschäftsordnung regeln, dass der Petitionsausschuss mit Mehrheit beschließen kann, über den/die PräsidentIn die Landesregierung zu ersuchen, auf den Vollzug geplanter Maßnahmen zu verzichten, bis ein Petitionsverfahren beendet ist. Um das Verwaltungshandeln nicht unbegrenzt lange zu verzögern, hat der Petitionsausschuss in den Fällen, in denen das Verwaltungshandeln ruht, eine Frist von 4 Monaten zur Bearbeitung der Petition.

d) Wir möchte in der Geschäftsordnung des Landtages verankern, dass der Petitionsausschuss das Recht erhält, über Petitionen erneut zu beraten, auch wenn ein Bericht der Staatsregierung nach § 10 Petitionsausschussgesetz fristgemäß vorliegt, er mit dem Bericht aber nicht zufrieden ist.

3. Neuregelungen die keiner Gesetzesänderung bedürfen

a) In den Grundsätzen des Petitionsausschusses wird neu aufgenommen, dass Stellungnahmen der Staatsregierungen zu einer Petition den PetentInnen ebenfalls zugeleitet werden und diese die Möglichkeit haben, darauf zu reagieren.

b) Der Petitionsausschuss richtet eine Service- und Beratungsstelle für PetentInnen ein. Diese berät Menschen, die eine Petition einreichen wollen, zu den Formalien und inhaltlichen Anforderungen an Petitionen und verweist an die richtigen Stellen, wenn der Sächsische Landtag für das Begehren nicht zuständig ist. Ist ein Anliegen missverständlich oder nur schwer verständlich formuliert, ergründet die Stelle mit den PetentInnen gemeinsam das eigentliche Anliegen.

c) Die Regeln für Ortstermine in den Grundsätze des Petitionsausschusses werden dahingehend geändert, dass sie auf Wunsch der PetentInnen öffentlich durchgeführt werden.

d) Die Informationen zum Petitionsverfahren werden sowohl auf dem Webauftritt des Petitionsausschusses, als auch in Informationsmaterialien in Einfacher Sprache sowie in sorbischer Sprache zur Verfügung gestellt.

e) Der Petitionsjahresbericht wird zusätzlich in sorbischer und in Einfacher Sprache vorgelegt. Dies wird in den Grundsätzen festgelegt.

f) Die Statistiken des Petitionsjahresberichts werden dahingehend geändert, dass ersichtlich wird, wie viele Mehrfach- und Massenpetitionen es gab und wie viele UnterstützerInnen Sammelpetitionen unterzeichnet haben und wie viele dieser Petitionen einen positiven Bescheid erhalten haben.

g) Auf die Möglichkeit, eine Petition auch an den Sächsischen Landtag persönlich übergeben zu können, wird ausdrücklich auf der Webseite des Petitionsausschusses und auf den Petitionsformularen hingewiesen.

h) Im Parlamentsinformationssystem wird eine erweiterte Suchfunktion für Petitionen eingerichtet. Mit dieser können die Berichte zu abgeschlossenen Petitionen sowohl nach Anliegen als auch nach Behandlungszeitraum gesucht werden. Haben eine oder mehrere Fraktionen zu einem Bericht eine abweichende Meinung zu Protokoll gegeben, ist dies bei dem entsprechenden Bericht mit aufzuführen. Die Suchmaske ist auch vom Webauftritt des Petitionsausschusses aus erreichbar.

i) Die Digitalisierung bietet auch für das Petitionswesen enorme Möglichkeiten, dieses barriereärmer und transparenter zu gestalten. Da gibt es in Sachsen noch Luft nach oben. Petitionen können bis jetzt online beim Sächsischen Landtag eingereicht werden, allerdings ist die Zeichenzahl auf 1000 Zeichen begrenzt und Anlagen müssen postalisch nachgereicht werden. Beide Begrenzungen sind nicht zeitgemäß und gehören abgeschafft. Mit der Einführung der öffentlichen Petition kommt darüber hinaus ein weiteres digitales Instrument hinzu. Der Erfolg der digitalen Instrumente hängt unmittelbar davon ab, dass die NutzerInnen und auch der Ausschuss

selbst volles Vertrauen in die Sicherheit dieser Systeme haben können. Der Missbrauch, etwa durch vollautomatisch arbeitende Programme („Bots“) muss ausgeschlossen werden. Bei der Einführung der neuen Instrumente und der Weiterentwicklung der bestehenden Online-Möglichkeiten ist es deshalb entscheidend, dass dies unter Begleitung externer DatensicherheitsexpertInnen geschieht und die Sicherheitsmaßnahmen ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden.

j) Der Petitionsausschuss kann parlamentarische Anhörungen zu einzelnen Petitionen durchführen. Allerdings ist die praktische Umsetzung bisher sehr fallabhängig ausgestaltet worden. Wir möchten in den Grundsätzen des Petitionsausschusses klarstellen, dass parlamentarische Anhörungen im Petitionsausschuss, denselben Regeln folgen, wie die parlamentarischen Anhörungen der anderen Ausschüsse. Grundlage hierfür ist die Anhörungsregelung, wie sie die Geschäftsordnung des Landtages vorsieht.